## Lohn-Rundschreiben Juli 2023

# Das neue Pflegeunterstützungs- und Entlastungsgesetz (PUEG) Neue Lohnsteuertabellen Neue Pfändungstabellen Whistleblowing: Das Hinweisgeberschutzgesetz

Sehr geehrte

folgende Änderungen treten ab 01. Juli 2023 in Kraft:

## 1. <u>Gesetzliche Pflegeversicherung: Beitrag steigt:</u>

Zum 01.07.2023 wird der gesetzliche Beitragssatz zur Pflegeversicherung von derzeit **3,05% auf 3,4% erhöht**. Der Arbeitgeberbeitrag bleibt weiterhin bei 1,7% (Ausnahme Sachsen: 1,2%).

Der Beitragszuschlag für Kinderlose: 2,3%, Gesamtbeitrag: 4,0%.

Der Arbeitgeberzuschuss für freiwillig und privat krankenversicherte Arbeitnehmer erhöht sich ab 01.07.2023 auf 84,79 € und in Sachsen auf 59,85 € monatlich.

Neu ist auch: Arbeitnehmer mit mehreren Kindern werden ab dem 2. Kind bis zum 5. Kind in Höhe von 0,25% je Kind entlastet. Dabei spielt es keine Rolle, ob sich das Kind noch in Ausbildung befindet oder nicht. Maximal werden fünf Kinder berücksichtigt. Der Abschlag gilt bis zum Ende des Monats, in dem das Kind jeweils sein 25. Lebensjahr vollendet hat. Danach entfällt der Abschlag für diese Kinder.

Zu einer berücksichtigungsfähigen Elternschaft führen:

- Leibliche Kinder
- Adoptivkinder
- Haushaltszugehörige Stiefkinder
- Haushaltszugehörige Pflegekinder

Der Arbeitgeber muss sich die Elterneigenschaft nachweisen lassen. Nach der Veröffentlichung der RV-Träger vom 26.06.2023 genügt zuerst die einfache schriftliche Mitteilung der unter 25-jährigen Kinder durch den beschäftigten Arbeitnehmer. Auf die Vorlage und Prüfung konkreter Nachweise kann vorläufig verzichtet werden. Spätestens nach Ablauf des 24-monatigen Übergangszeitraums am 30.06.2025 müssen die Arbeitgeber jedoch die vom Arbeitnehmer angegebenen Kinder rückwirkend zum 01.07.2023 überprüfen. Dann müssen die zu viel gezahlten Beiträge verzinst rückwirkend ab 01.07.2023 zurückgezahlt werden.

Um diese Aufrechnungs- und Verzinsungsproblematik zu umgehen, sollten die Arbeitgeber zeitnah die Überprüfung der Nachweise vornehmen.

# Vorteile einer zeitnahen Überprüfung:

Vermeidung von zusätzlichen Arbeiten wie

- Kalenderübergreifende Rückrechnungen und Korrekturen im Bescheinigungswesen,
- Rückrechnung und Korrekturen im Lohnsteuerabzug,
- Kalenderübergreifende Rückforderungen und Erstattungen der Beiträge bei ausgeschiedenen Arbeitnehmern.

#### 2. Neue Lohnsteuertabellen:

Durch die Anhebung der Pflegeversicherungsbeiträge ab 01.07.2023 werden auch die Lohnsteuertabellen angepasst.

#### 3. Neue Pfändungstabellen:

Zum 01.07.2023 erhöhen sich die Pfändungsfreigrenzen:

- Pfändungsfreibetrag: 1.402,28 €
- Für die erste unterhaltspflichtige Person: 527,76 €
- Für die zweite bis fünfte unterhaltspflichtige Person: 294,02 €

### 4. Whistleblowing:

Das Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG) tritt ab 02. Juli 2023 in Kraft:

Ziel des HinSchG ist der Schutz von Personen, die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit Informationen über Verstöße erlangt haben und diese melden. Das Gesetz verbietet jegliche Repressalien gegenüber hinweisgebenden Personen und verpflichtet Unternehmen, sichere Kanäle für die Meldung von Missständen einzurichten.

**Unternehmen mit mindestens 250 Beschäftigten** müssen die Vorgaben nach dem HinSchG **spätestens bis zum 02.Juli 2023 umsetzen**. Die **Bußgeldvorschrift**, wonach ein Bußgeld bis zu **20.000,00 €** droht, wenn ein interner Meldekanal nicht eingerichtet oder betrieben wird, tritt **erst am 01. Dezember 2023 in Kraft**.

Für **Unternehmen, die in der Regel 50 bis 249 Beschäftigte** haben, sieht das Gesetz eine verlängerte **Einrichtungsfrist bis zum 17. Dezember 2023** vor.

Mit freundlichen Grüßen